

Satzung

zum Bebauungsplan „Ortskern Teil V“, 2. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 30.06.2020 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Teil V“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im „vereinfachten Verfahren“ gemäß § 13 BauGB.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ist der Plan vom 11.07.2018 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist :

- die Ergänzung der Schriftlichen Festsetzungen, dargestellt auf der Planvorlage im M. 1:500, vom 11.07.2018

Beigefügt ist eine Begründung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den 01.07.2020

Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Der vorliegende Bebauungsplan ist der authentische Plan, der dem Bebauungsplanverfahren zugrunde lag und vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am 30.06.2020 als Satzung beschlossen wurde.

Bad Schönborn, den 01.07.2020

Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

